



Opferhilfe – das Wichtigste in Kürze

Oktober 2011

WAS IST OPFERHILFE?

Opferhilfe ist eine gesetzlich geregelte Hilfeleistung. Sie wird vom Staat aus Solidarität mit den Opfern von Gewalttaten erbracht.

WER HAT ANSPRUCH AUF OPFERHILFE?

Sie haben Anspruch auf Opferhilfe, wenn Sie durch eine Straftat körperlich, sexuell oder psychisch beeinträchtigt worden sind.

Die Opferhilfe kommt z.B. zur Anwendung bei: Körperverletzung, Tötung, Vergewaltigung, sexueller Nötigung, schwerer Drohung, Nötigung oder Freiheitsberaubung.

Anspruch auf Opferhilfe haben auch Ihre Angehörigen wie z.B. Ihr Ehepartner resp. Ihre Ehepartnerin oder Ihre Kinder sowie andere, Ihnen nahe stehende Personen.

WORAUF HABEN SIE ALS OPFER ANSPRUCH?

BERATUNGSHILFE

Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter von Opferberatungsstellen informieren Sie über die Opferhilfe und unterstützen Sie bei der Verarbeitung der Straftat. Sie vermitteln wenn nötig Fachpersonen und begleiten Sie auf Wunsch und nach Möglichkeit zu Befragungen im Strafverfahren.

Die Beratung ist kostenlos, vertraulich und auch anonym möglich. Für die Beratung kann eine Übersetzungshilfe beigezogen werden.

Zu den Opferberatungsstellen im Kanton Zürich vgl. Angebote und Adressen im Anhang, zu den Opferberatungsstellen in anderen Kantonen vgl. www.opferhilfe-schweiz.ch.

FINANZIELLE HILFE

Benötigen Sie zusätzlich zur Hilfe der Beratungsstelle weitere Hilfe von Fachpersonen, werden die Kosten dafür von der Opferhilfe unter bestimmten Voraussetzungen ganz oder teilweise übernommen (z.B. Anwaltskosten, Therapiekosten).

Sie haben Anspruch auf Entschädigung, wenn Sie wegen der Straftat arbeitsunfähig wurden und dadurch einen Erwerbsausfall erleiden. Bei Tötungsdelikten haben Angehörige Anspruch auf Entschädigung für die Bestattungskosten.

Anspruch auf eine Genugtuung als eine Art Schmerzensgeld haben Sie, wenn Sie durch die Straftat sehr schwer und lange andauernd beeinträchtigt sind.

Opferberatungsstellen informieren Sie über Ihre Ansprüche und helfen Ihnen bei der Einreichung eines Gesuchs um finanzielle Hilfe.

Bitte beachten Sie Folgendes:

- Der Anspruch auf finanzielle Leistungen ist von Ihren finanziellen Verhältnissen abhängig. Ausgenommen ist die Genugtuung.
- Die finanzielle Opferhilfe kommt erst dann zum Zuge, wenn weder Versicherungen (z.B. Unfallversicherung) noch der Täter oder die Täterin selbst für den Schaden aufkommen.
- Die Opferhilfe kommt nur für Schäden auf, die Sie belegen können und die im Zusammenhang mit der Gewalttat stehen. Sachschäden (z.B. gestohlene Sachen, zerrissene Kleider etc.) können von der Opferhilfe nicht übernommen werden.
- Gesuche um Entschädigung und Genugtuung müssen **innert 5 Jahren** nach der Straftat im Tatortkanton eingereicht werden. Nähere Informationen dazu erhalten Sie von den Opferberatungsstellen.

Gesuche um finanzielle Leistungen sind im Kanton Zürich bei folgender Adresse einzureichen: Kantonale Opferhilfestelle, Postfach, 8090 Zürich.

Zu den Entschädigungsbehörden in anderen Kantonen vgl. www.opferhilfe-schweiz.ch.

SCHUTZ UND RECHTE IM STRAFVERFAHREN

Im Strafverfahren haben Sie als Opfer besondere Informations-, Schutz- und Beteiligungsrechte. Opfer von Sexualdelikten und Minderjährige haben besondere Schutzrechte. Sowohl die Polizei als auch die Opferberatungsstellen informieren Sie über Ihre Rechte im Strafverfahren.

Ausführlichere Informationen in deutscher Sprache finden Sie unter www.opferhilfe.zh.ch.

Anhang: Angebote und Adressen der Opferberatungsstellen des Kantons Zürich



Anerkannte Opferberatungsstellen des Kantons Zürich

Angebote und Adressen

Juli 2011

OPFERBERATUNG ZÜRICH, FACHSTELLE DER STIFTUNG «OPFERHILFE ZÜRICH»

Das Beratungsangebot richtet sich an Männer, Frauen, Jugendliche und Kinder, die durch eine Gewalttat oder im Rahmen eines Verkehrsunfalls körperlich oder psychisch beeinträchtigt worden sind sowie an deren Angehörige. Beraten werden sodann Männer und Jungen, die Opfer von sexueller Gewalt geworden sind und deren Angehörige.

Gartenhofstrasse 17, 8004 Zürich, Tel. 044 299 40 50
www.obzh.ch

***bif* BERATUNGS- UND INFORMATIONSTELLE FÜR FRAUEN, GEGEN GEWALT IN EHE UND PARTNERSCHAFT**

Das Beratungsangebot der *bif* richtet sich an alle Frauen, die physische und/oder psychische Gewalt in ihrer Partnerschaft erleben, sowie an ihnen nahestehende Drittpersonen und an Fachpersonen.

Postfach 9664, 8036 Zürich, Tel. 044 278 99 99
www.bif-frauenberatung.ch

BERATUNGSSTELLE NOTTELEFON FÜR FRAUEN – GEGEN SEXUELLE GEWALT

Das Beratungsangebot richtet sich an Frauen, denen sexuelle Gewalt widerfahren ist sowie an deren Angehörige und nahe Bezugspersonen.

Langstrasse 14, Postfach, 8026 Zürich, Tel. 044 291 46 46
www.frauenberatung.ch

FRAUEN-NOTTELEFON – BERATUNGSSTELLE FÜR GEWALTBETROFFENE FRAUEN, WINTERTHUR

Das Beratungsangebot richtet sich an Frauen, denen sexuelle und/oder körperliche Gewalt widerfahren ist, sowie an deren Angehörige und nahe Bezugspersonen.

Technikumstrasse 38, Postfach 1800, 8401 Winterthur, Tel. 052 213 61 61
www.frauennottelefon.ch

CASTAGNA – BERATUNGSSTELLE FÜR SEXUELL AUSGEBEUTETE KINDER, WEIBLICHE JUGENDLICHE UND IN DER KINDHEIT AUSGEBEUTETE FRAUEN

Das Beratungsangebot richtet sich an Angehörige und Vertrauenspersonen von sexuell ausgebeuteten Mädchen und Jungen, an weibliche Jugendliche, an Frauen, die in der Kindheit sexuell ausgebeutet wurden, sowie an Bezugspersonen von Betroffenen.

Universitätsstrasse 86, 8006 Zürich, Tel. 044 360 90 40
www.castagna-zh.ch

FACHSTELLE OKEY FÜR OPFERHILFEBERATUNG UND KINDERSCHUTZ

Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche und deren Angehörige oder Vertrauens- und Fachpersonen im Zusammenhang mit Kindsmisshandlung und sexueller Gewalt.

St. Gallerstrasse 42, 8400 Winterthur, Tel. 052 266 90 09,
Pikettteléfono Wochenende 079 780 50 50

Kantonsspital Winterthur (Kinderklinik),
Postfach, 8401 Winterthur, Tel. 052 266 41 56

www.okeywinterthur.ch

KINDERSCHUTZGRUPPE UND OPFERBERATUNGSSTELLE DES KINDERSPITALS ZÜRICH

Das Beratungsangebot richtet sich an Kinder und Jugendliche sowie an Angehörige oder Bezugspersonen im Zusammenhang mit Kindsmisshandlung (inkl. sexuelle Ausbeutung).

Steinwiesstrasse 75, 8032 Zürich,
Tel. 044 266 76 46 (Sekretariat Kinderschutzgruppe)
Tel. 044 266 71 11 (Telefonzentrale Kinderspital)

www.kinderschutzgruppe.ch

MÄDCHENHAUS ZÜRICH

Das Beratungsangebot richtet sich an gewaltbetroffene Mädchen und junge Frauen sowie an Vertrauenspersonen der Betroffenen (einschliesslich nicht ausbeutende Eltern) und an Fachleute.

Postfach 1923, 8031 Zürich, Tel. 044 341 49 45
www.maedchenhaus.ch

SCHLUPFHUUS

Das Beratungsangebot richtet sich an gewaltbetroffene Kinder und Jugendliche, unter Einbezug des Umfelds zusammen mit dem/der Jugendlichen sowie an Fachpersonen.

Hottingerstrasse 67, 8032 Zürich

Telefon 1 043 268 22 64

Telefon 2 043 268 22 66

Sorgentelefon 043 268 22 68

www.schlupfhuus.ch

FIZ MAKASI, INTERVENTIONSSTELLE FÜR OPFER VON FRAUENHANDEL*

Das Beratungsangebot der FIZ Makasi richtet sich an Frauen, die Opfer von Frauenhandel im Sinne von Art. 182 StGB geworden sind.

Badenerstrasse 682, 8048 Zürich, Tel. 044 436 90 00

www.fiz-info.ch

* Die FIZ Makasi Interventionsstelle für Opfer ist **keine** kantonal anerkannte Opferberatungsstelle. Die von ihr angebotene spezialisierte Begleitung von Frauen, die im Kanton Zürich Opfer von Frauenhandel wurden, wird aber vom Kanton Zürich im Rahmen der Hilfe durch Dritte (mit-)finanziert.